



Hausordnung

(unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums
und des Schulverwaltungsamtes der Stadt Regensburg)

Stand: 01.08.2017

I. Allgemeines

Die Hausordnung regelt das Verhalten der Mitglieder der Schulfamilie des Werner-von-Siemens-Gymnasiums Regensburg. Die Schulfamilie setzt sich zusammen aus den Schülerinnen und Schülern, den Lehrerinnen und Lehrern, der Leitung der Schule, den Eltern und Erziehungsberechtigten, den Verwaltungskräften und dem Personal der Hausverwaltung. Das Zusammenleben in der Schule erfordert gegenseitige Höflichkeit, Respekt und Rücksichtnahme.

Eine Schule kann ihre Aufgaben nur dann voll erfüllen, wenn ein jeder sich für sein Verhalten in dieser Gemeinschaft verantwortlich fühlt. Die Schulgemeinschaft bedarf des vertrauensvollen Zusammenwirkens aller. Es kommt dabei auf den guten Willen jedes Einzelnen an, von sich aus auf Ordnung zu achten. Als Hilfe dazu verstehen sich die folgenden Richtlinien, Hinweise und Gebote.

II. Schulgebäude und schulische Einrichtungen, Umweltschutz

1. Alle Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel (Schulbücher) sind pfleglich zu behandeln. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung bzw. Verlust ist Schadenersatz zu leisten.
2. Im gesamten Schulbereich sind Sauberkeit und Ordnung zu halten. Hygiene und Rücksichtnahme auf das Reinigungspersonal gebieten, dass die sanitären Anlagen (Waschbecken, WC) in ordentlichem Zustand verlassen werden.
3. In den Klassenzimmern und Fachräumen reinigt der Ordnungsdienst der Klasse nach jeder Stunde, insbesondere nach Unterrichtsschluss die Tafel, verwahrt die audiovisuellen Hilfsmittel, Landkarten bzw. Zeichengeräte und fährt die Jalousien hoch. Um dem Reinigungspersonal die Arbeit zu erleichtern, stellt jeder Schüler nach Unterrichtsschluss seinen Stuhl auf den Tisch. Wände und Tische sind sauber zu halten. Poster, Fotos und Ähnliches dürfen von den Schülerinnen und Schülern nur mit Zustimmung der Klassenleitung an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.
4. Wirksamer Umweltschutz gebietet Müllvermeidung und Abfalltrennung. Wiederverwertbare Abfälle (Glas, Metall, Aluminium etc.) sowie Sondermüll (Altbatterien) sind in die gekennzeichneten Behälter in der Aula zu geben. Papierabfälle gehören in den Papiereimer, sonstiger Abfall in den entsprechenden Behälter in den Klassenzimmern und Fachräumen.
5. Auf Sparsamkeit im Energieverbrauch ist zu achten. Die elektrische Beleuchtung soll nicht unnötig eingeschaltet werden und nicht unnötig lang brennen. Während der Pausen und nach dem Unterricht sind alle Fenster zu schließen. Die Fenster auf den Gängen und in den Treppenhäusern dürfen nur vom Hauspersonal geöffnet werden, die Eingangstüren im Winter nicht offen stehen.

III. Sicherheit im Bereich der Schule, Unfallverhütung

1. Bei Feuersalarm, auch Probealarm, ist das Haus unverzüglich zu verlassen; dabei müssen die Anordnungen und Fluchtwege (in allen Räumen angeschlagen) genau beachtet werden. Die Feuermelder und Löschgeräte dürfen nicht mutwillig in Betrieb genommen oder beschädigt werden (Strafanzeige!). Die Feuerwehrzufahrten sind stets freizuhalten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Parkplatz der Schule muss Berechtigten mit Ausweis vorbehalten bleiben.
2. Um Gefährdungen von Mitschülern zu vermeiden, müssen Zweiradfahrzeuge auf dem Schulgelände geschoben werden. Fahrräder werden in der Fahrradhalle und den Fahrradständern, Motorräder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt. Die Tiefgarage darf von Schülern nicht betreten werden.
3. Es wird dringend davon abgeraten, größere Geldbeträge oder Wertgegenstände in die Schule mitzubringen; bei Diebstahl besteht von Seiten der Schule und des Sachaufwandträgers keine Haftung.
4. Jeder Schüler soll sich so benehmen, dass er weder sich noch andere gefährdet. Deshalb ist verboten: das Rennen auf Treppen und Gängen, das übermäßige Lärmen in den Räumen und auf den Gängen und das Schneeballwerfen im ganzen Schulbereich.

Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. Solche Gegenstände müssen weggenommen und sichergestellt werden. In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören könnten oder stören (§ 23 (2) BaySchO). Dazu zählen auch Skateboards, Inlineskates und Ähnliches.

5. Unfälle oder Verletzungen auf dem Schulweg oder während des Unterrichts Schäden, Diebstähle, Sachbeschädigungen und andere gefährdende bzw. strafbare Handlungen müssen unverzüglich der Schulleitung angezeigt werden. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

IV. Unterricht und Unterrichtszeiten

1. Der Unterricht erstreckt sich am Vormittag auf die Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr. Der Nachmittagsunterricht findet nach der Mittagspause in der Zeit von 14:00 – 17:45 Uhr statt. Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
2. Ab 7:00 Uhr können sich Schüler in der Aula des Schulgebäudes aufhalten. Mit dem ersten Gong um 7:45 Uhr werden die Zugangstüren geöffnet. Die Schüler begeben sich zu ihren Unterrichtsräumen, die von den Lehrkräften der ersten Stunde spätestens um 7:50 Uhr geöffnet werden.
3. Nicht nur die Anwesenheitspflicht, sondern auch die Höflichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme gebieten Pünktlichkeit vor allem zu Beginn des Unterrichts, nach den Pausen und ebenso am Nachmittag.
4. Mobiltelefone müssen während des Unterrichts ausgeschaltet sein. Auf dem Schulgelände dürfen sie nur in Notfällen wie Erkrankungen und Unfälle und dann nur nach Erlaubnis einer Lehrkraft benutzt werden. Unterhaltungsgeräte sind in der Regel nur für Unterrichtszwecke erlaubt.
5. Erscheint eine Lehrkraft nicht rechtzeitig zum Unterricht, erstattet der Klassensprecher in der 1. Stunde nach 5 Minuten, sonst spätestens nach 10 Minuten Meldung im Sekretariat (Zi. 176) oder im Konrektorat (Zi. 101).
6. Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schüler grundsätzlich den Schulbereich. Fahrschüler oder Schüler, die Nachmittagsunterricht haben, können sich nach Beendigung des Vormittagsunterrichts in der Aula oder in einem anderen bezeichneten Raum aufhalten.
7. Wenn eine Klasse in einen Fachraum wechselt, zu Beginn der Pausen und nach dem Unterricht sperrt die Lehrkraft die Tür des Unterrichtsraumes ab.

V. Pausen und Freistunden

1. Die erste Vormittagspause ist von 9:30 bis 9:45 Uhr, die zweite Pause von 11:15 bis 11:30 Uhr angesetzt, die Mittagspause erstreckt sich von 13:00 bis 14:00 Uhr.
2. Während der Pausen am Vormittag sollen alle Schüler in die Schulhöfe gehen. Der Atriumhof ist den Oberstufenschülern (Q11 und Q12) vorbehalten. Alle anderen Schüler können sich im Pausenhof Nord, im Pausenhof Süd sowie in der Aula aufhalten. Nur bei sehr schlechtem Wetter dürfen sich die Schüler nach entsprechender Durchsage auf dem Gang vor ihrer Klasse aufhalten. Die Halle vor dem Sekretariat dient als Durchgangs- und Informationszone, nicht zum Aufenthalt. Aus Sicherheitsgründen ist der Aufenthalt in den Kellergängen, den Sporthallen, der Fahrradhalle, den Umkleieräumen und auf dem Sportgelände untersagt.
3. In der Mittagspause können die Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung der Schule teilnehmen oder das Schulgebäude verlassen, um sich in der näheren Umgebung etwas zum Essen zu besorgen. Nur auf dem Schulgelände werden sie beaufsichtigt.
4. Nur den Schülern der Oberstufe (Q11 und Q12) ist es in Freistunden und während der Vormittagspausen erlaubt, den Schulbereich zu verlassen. Alle übrigen Schüler dürfen dies während der Unterrichtszeit nur mit Erlaubnis der Schulleitung.
5. Schüler der Klassen 5 mit 10 können sich in Freistunden in der Pausenhalle oder in einem anderen bezeichneten Raum aufhalten. Die Schulbibliothek dient ausschließlich Studienzwecken. Unterhaltungen, Essen und Trinken sind deshalb dort nicht gestattet.
6. Für die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe ist die Schülerlesebücherei eingerichtet, in der zu den Öffnungszeiten Bücher ausgeliehen werden können.
7. Der Aufenthaltsraum für die Schülerinnen und Schüler der Q11 und Q12 dient der sinnvollen Erholung und der gemeinsamen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und muss von den Benutzern in ordentlichem Zustand gehalten werden.

VI. Rauchen und Alkoholgenuss im Schulbereich

6. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 23 (1) BaySchO und der neuen Rechtsprechung das Rauchen grundsätzlich innerhalb der gesamten Schulanlage (einschließlich Freigelände) untersagt ist. Da gerade im Wachstumsalter Nikotingenuss schwere gesundheitliche Schäden bewirken kann, sieht sich die Schulleitung verpflichtet, zusätzlich Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn diese mit Bußgeld belegte Rechtsvorschrift des Rauchverbots missachtet wird. Auch der Genuss von alkoholischen Getränken und sonstiger Rauschmittel ist gemäß der Schulordnung den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt.

gez. Dr. Freytag, OStD
Schulleiter